

In der Senatssitzung am 2. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

20.11.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.12.2025

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs“

A. Problem

Die Entscheidungsformeln der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt zu machen. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Entscheidungen, die ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof abschließen.

Eine Bekanntmachung der Entscheidung vom 10. September 2025 in der Sache St 3/24 ist daher zu veranlassen.

B. Lösung

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 10. September 2025 über die Unvereinbarkeit von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 mit Artikel 131a Absatz 1 und 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom

In dem Normenkontrollverfahren von Mitgliedern der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft (Antragstellende)

St 3/24

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 10. September 2025 für Recht erkannt:

„§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) sind mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV unvereinbar.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt gemacht.“

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Entfällt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 20. November 2025 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 10. September 2025 über die Unvereinbarkeit von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 mit Artikel 131a Absatz 1 und 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom

In dem Normenkontrollverfahren von Mitgliedern der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft (Antragstellende)

St 3/24

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 10. September 2025 für Recht erkannt:

„§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) sind mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV unvereinbar.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt gemacht.

Bremen, den

Der Senat